

Stellungnahme zum Entwurf „Unternehmensrechtliche Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen“

Als eines der führenden im Bereich des Umweltmanagement tätigen Unternehmen begrüßt die .A.S.A. Abfall Service AG grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zum Thema Umweltschutzrückstellungen. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass das vom AFRAC vorgelegte Papier sich im Kontext des österreichischen UGB versteht, sind aber auch der Meinung, dass eine weitgehende Annäherung von nationalen und internationalen Rechnungslegungsbestimmungen eine nicht unerhebliche Erleichterung für die bilanzierenden Unternehmen bedeutet. Gerade in Hinblick auf Verbindlichkeitsrückstellungen wäre hier eine Konvergenz erreichbar, da sich die grundlegenden Tatbestände, auf Basis derer sich eine Ansatzverpflichtung ergibt, in den beiden Regelwerken nicht wesentlich unterscheiden.

Der Fokus unserer Stellungnahme liegt naturgemäß auf jenen Passagen, die im Kontext unserer Geschäftstätigkeit und aufgrund ihres langfristigen Charakters von besonderer Bedeutung sind.

ad 3.2. Abzinsung/Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen

Hier erscheint uns Absatz 37, Satz 1 ein wenig widersprüchlich zu sein, da bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Kreditierung (d.h. eine Vertragspartei hat ihre Leistung bereits erbracht) nicht mehr von einer „ungewissen Verbindlichkeit „ gesprochen werden kann, da der Betrag sowie allenfalls fällige Verzugszinsen i.d.R. bekannt sind. Meist liegt auch bei längeren Restlaufzeiten ein konkreter Tilgungsplan für die eingegangenen Verpflichtungen vor, sodass diese Sachverhalte eher unter Verbindlichkeiten denn unter Rückstellungen zu erfassen sein werden.

Daraus folgend würden wir vorschlagen, sich im Falle von langfristigen Rückstellungen vom Konzept der wirtschaftlichen Kreditierung zu lösen und dem in den IFRS verwendeten Konzept des „Zeitwerts des Geldes“ (time value of money) zu folgen. Damit müssten alle Rückstellungen, deren Höhe wesentlich von künftigen Preis- und Kostensteigerungen beeinflusst würden, bei ihrem erstmaligen Ansatz zum Barwert der (geschätzten) künftigen Verpflichtung angesetzt werden (analog zu IAS 37). Eine durch den Zeitablauf bedingte Aufzinsung würde dann als Periodenaufwand gezeigt.

Obwohl eine Übernahme der Bestimmungen des IFRIC 1, die eine ergebnisneutrale Anpassung von Änderungen in den geschätzten künftigen Kosten für Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtungen (sofern der zugrunde liegende Vermögensgegenstand noch nicht vollständig abgeschrieben ist) vorsieht, wünschenswert wäre, dürfte diesem das Grundkonzept des UGB, das zum einen eine ergebniswirksame Anpassung von Rückstellungen an die aktuellen Schätzwerte vorsieht, zum anderen eine Aktivierung von zusätzlichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nur dann gestattet, wenn dadurch die Substanz des Vermögensgegenstandes erhöht wird, entgegen stehen, sodass solche Maßnahmen ihren Niederschlag weiterhin in der Gewinn- und Verlustrechnung finden würden.

ad 4.2. Abgrenzung zum Anlagevermögen

Die unter Absatz 53) angeführte Einbeziehung von Kosten, die in Zusammenhang mit der Übernahme öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (im Falle der .A.S.A. insbesondere Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtungen) anfallen, in die Anschaffungskosten des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes (d.h. des Deponiekörpers) greift u.E. nach insofern zu kurz, als hier eine Ausdehnung des Sachverhalts auf „Anschaffungs- bzw. Herstellkosten“ erfolgen sollte. Dies deshalb, da ja auch in Eigenregie errichtete Deponieanlagen den entsprechenden Regulierungen des Umweltrechts unterliegen und



somit eine Gleichbehandlung von erworbenen und selbst errichteten Anlagen erreicht werden muss. Darüber hinaus wird eine systematische Angleichung an die Bestimmungen des IAS 16 bzw. IAS 37 erreicht, der ebenfalls eine Aktivierung solcher Rekultivierungs- und Nachsorgekosten vorsieht. Eine Bezugnahme auf den „geringeren Kaufpreis“ kann dann entfallen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht würde diese Vorgehensweise auch zu einem korrekteren Ausweis des Vermögensgegenstands „Deponie“ führen, da ohne die Übernahme der Rekultivierungs- bzw. Nachsorgeverpflichtung die Nutzung der Anlage überhaupt nicht möglich wäre.

Von dieser Regelung wäre zum Teil auch Absatz 34) betroffen, der Verteilungsrückstellungen behandelt, da die in den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten inkludierten Verpflichtungen nicht mehr „angespart“ werden sondern mit dem Barwert der künftigen Gesamtkosten angesetzt würden.